



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

Herrn
Jan Lehmann

20	200-HH	X	220-St
STADTKÄMMEREI			
25. April 2019			
210	JRS3		

Bearbeiter:
Telefon:
Telefax:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 24. APR. 2019
E-Mail: rathaus@ilmenau.de

Bürgerhaushaltsvorschlag 2019 Lfd. Nr. 38

Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Ilmenau sollte in ein Ehrenamt überführt werden

Ihr Vorschlag vom 31.05.2018

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihr o.g. Vorschlag wurde umfassend im Hause geprüft und abschließend im Hauptausschuss des Ilmenauer Stadtrates am 07.02.2019 behandelt.

Ihrem Vorschlag konnte im Ergebnis nicht gefolgt werden.

Kurz zusammengefasst aus den Gründen:

Es geht Ihnen um einen Vorschlag zur Kosteneinsparung, was zunächst sehr zu begrüßen ist.

Leider sind Ihre Ausführungen zum großen Teil unzutreffend und Ihre Befürchtungen grundlos.

Jede Kommune und Behörde muss zwingend über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Gemäß § 32 Absatz 2 ThürKO sind insoweit bereits in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohner mehrere hauptamtliche Vertreter des Bürgermeisters vorgesehen.

Allein schon aufgrund der erst kurz zurückliegenden Eingemeindungen von elf weiteren Ortsteilen kommen auf die Leitung der Verwaltung so umfangreiche Aufgaben zu, dass diese ohne hauptamtliche Vertretung des Bürgermeisters nicht angemessen erfüllt werden könnten.

Grundlos ist etwa Ihre Befürchtung, dass in Ortsteilen hauptamtliche Ortsteilbürgermeisterstellen begehrt werden könnten. Allein schon weil dies in § 45 ThürKO nicht vorgesehen ist, wäre dies nach ganz einhelliger Auffassung unzulässig, vgl. etwa Uckel, Dressel, Noll – ThürKO-Kommentar, zu § 45 ThürKO Ziffer 3.2.3.

Unzutreffend ist weiter Ihre als „Tatsache“ bezeichnete Auffassung, wonach eine Vertretung des Bürgermeisters (in Ilmenau) nicht demokratisch durch Wahl bestimmt wird. Das Gegenteil ist zutreffend. Entsprechend den Regelungen über die Wahl der ehrenamtliche Beigeordneten nach § 32 Absatz 4 ThürKO werden auch hauptamtliche Beigeordnete stets vom Gemeinderat durch freie und geheime Wahl bestimmt, vgl. § 32 Absatz 5 ThürKO.

Eine Bestimmung durch den Oberbürgermeister gab es nach der Wende 1990 nie, allein schon, weil sich das Erfordernis einer Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten nach der ThürKO nie geändert hat.

Ich möchte allerdings die abschließende Begründung Ihres Bürgerhaushaltsvorschlags gerne ausdrücklich aufgreifen, wonach (zunächst) alle Maßnahmen sinnvoll sind, die den Haushalt der Stadt Ilmenau entlasten. Gerade in Anbetracht der erheblich zugenommenen Aufgaben in der Stadt Ilmenau durch den bereits o.g. Beitritt von elf weiteren Ortsteilen möchte ich Sie hiermit ausdrücklich auffordern, gerne weitere Sparvorschläge zu machen. Diese werden nicht nur in jedem Falle gründlich geprüft werden, sondern auch umgesetzt, soweit sie sich als rechtlich möglich und zweckmäßig erweisen sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. D. Schultheiß